



Helmstadt

Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Montag, den 09.05.2011
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:15 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Erweiterung der Kläranlage; zusätzliche Putz- und Fliesenarbeiten sowie Anpassung des Drosselschiebers vor der Kläranlage zur Verbesserung der Zulaufsituation
- 2 Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solar-Park);
hier: Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan
- 3 Entwässerungseinrichtung; Erlass von Satzungen
- 4 Ersatzbepflanzung im Friedhof Holzkirchhausen
- 5 Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern; Errichtung eines Antennenträgers mit Versorgungseinheit im Bereich der neuen PWC-Anlage;
hier: Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO
- 6 Ortsstraßen; Sanierung von Straßenschäden im Jahr 2011
- 7 Verbandsschule; Verbesserung der Brandmeldeanlage
- 8 Bauantrag: Aufbau von zwei Kastengauben auf Fl.Nr. 3500/5, Frühlingstr. 22, Helmstadt (Genehmigungsfreistellung); Antragsteller: Günter und Brigitte Klein, Frühlingstr. 22, Helmstadt

- 9 Klausur des Marktgemeinderates; Terminreservierungen für 2012 und 2013
- 10 KiTa Helmstadt; Begehung mit Fr. Bördlein vom Jugendamt und Hr. Architekt Hettiger am 07.04.2011
- 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 11.1 Einkaufsmarkt im Mischgebiet am Roth; die Baugenehmigung ist erteilt
- 11.2 Sitzungsmanagementsoftware Session; Statistik nach drei Jahren Einsatz
- 11.3 Sicherheitsbericht der Polizei für das Jahr 2010
- 11.4 Haushaltsplan 2011; außerturnusmäßige Marktgemeinderatssitzung am Mo. 16.05.2011
- 11.5 Pflaster am Kreuz in der St.-Martin-Straße

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Blatz, Werner

Endres, Joachim

Fiederling, Andreas

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kaufmann, Maria

Kempf, Lothar

Müller, Ilona

Rückert, Manfred

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Streitenberger, Josef

Wander, Fred

Wander, Stefan

Schriftführer

Dittmann, Klaus

Gäste/Referenten

Büttner, Bernd

zu TOP 2 öffentlich

Gora, Christian

zu TOP 1 öffentlich

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 11. April 2011 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Erweiterung der Kläranlage; zusätzliche Putz- und Fliesenarbeiten sowie Anpassung des Drosselschiebers vor der Kläranlage zur Verbesserung der Zulaufsituation

Sachverhalt:

Vom Büro SAG Ingenieure wurden verschiedene abschließende Einzelmaßnahmen vorgelegt, die sich im Zuge der Bauausführung noch ergeben haben. Der Vorsitzende begrüßt hierzu Herrn Gora vom Büro SAG, der die folgenden Punkte in der Sitzung erläutert:

a) Maler- und Putzarbeiten am alten Betriebsgebäude

Dort hat sich herausgestellt, dass das Gebäude nicht aus Mauerwerk, sondern aus Beton besteht und deshalb die Verputzarbeiten einen erhöhten Aufwand erfordern. Die an der Kläranlage bisher tätigen Maler- und Verputzerfirmen Brückl und Ruck haben hierfür jeweils ein Angebot abgegeben, wovon das Angebot der Fa. Ruck mit 2.856,00 € brutto das kostengünstigere im Vergleich zur Fa. Brückl mit 3.743,86 € brutto darstellt.

Aus der von SAG vorgeprüften Schlussrechnung der Fa. Brückl ergibt sich eine Unterschreitung der Auftragssumme um 2.573,08 €; durch die zusätzlichen Arbeiten mit einem Kostenaufwand von 2.856,00 € (Fa. Ruck) ergeben sich gegenüber der Auftragssumme geringe Mehrkosten in Höhe von 282,92 €. Darin bereits berücksichtigt ist der 1. Nachtrag der Fa. Brückl über 1.986,71 € für zusätzliche Maßnahmen aufgrund der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Wärmeschutzverordnung, über den in diesem Zug noch zu beschließen ist.

b) Fliesenerneuerung im Bedienraum Zulaufspeicher (alter Tropfkörper)

Bei den dort vorhandenen Fliesen liegen Frostschäden vor, die repariert werden sollten. Dies könnte entweder durch Reparatur der schadhaften Stellen (ca. 6 m²) oder durch Austausch gegen rutschhemmende Fliesen erfolgen, dann sollte jedoch die Gesamtfläche (ca. 45 m²) ausgetauscht werden. Die Reparatur würde einen Aufwand von ca. 700 € brutto bedeuten, der ggf. in Eigenleistung erbracht werden könnte; der Gesamtaustausch gegen rutschhemmende Fliesen bedeutet einen Aufwand von ca. 3.700 € brutto.

Hier ist der Marktgemeinderat der Auffassung, dass davon auszugehen ist, dass bei den gefliesten Flächen weitere Vorschädigungen vorliegen und deshalb zu vermuten ist, dass weiter Schäden auftreten werden. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Fliesen komplett zu erneuern und gegen rutschhemmende Fliesen auszutauschen.

c) Abdichtung alter Tropfkörper

Hier sind Feuchtigkeitsschäden an der Betonwand zutage getreten, die Reparaturmaßnahmen erfordern. Die Schäden sind durch Undichtigkeiten im Übergang zwischen Sohle und Wand entstanden, weiterhin wurden nach der vollständigen Leerung des Tropfkörpers Betonschäden an der Innenwand erkennbar. Die Behebung dieser Schäden könnte entweder durch eine Behandlung der Innenwand bis zu einer Höhe von 1,80 m oder durch einen In-

nenauskleidung von Sohle und Wand erfolgen. Die hochwertigere und effektivere Variante der Innenauskleidung mit glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) incl. UV-Schutz würde einen Kostenaufwand von ca. 25.500 € brutto bedeuten. Bei der Variante der Innenbehandlung der Wand mit flexibler Dichtungsschlämme liegt der Kostenaufwand zunächst bei 6.500 € brutto, jedoch sind hier zusätzliche Kosten hinzuzurechnen, da wegen der unbekanntenen Betonqualität ein Betongutachten erforderlich wäre. Selbst durch ein Gutachten kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass trotz Innenbehandlung weitere Schäden auftreten, die weitere Reparaturkosten verursachen würden.

Im Ergebnis besteht deshalb Einvernehmen, dass die höherwertige Variante der GFK-Innenauskleidung die wirtschaftlichere Lösung darstellt.

d) Automatisierung des Absperrschiebers an der Drosselsteuerung als Sicherheitseinrichtung im Kläranlagenzulauf bei Störfällen.

Die derzeit vorhandene Absperrung an der Drosselsteuerung des Rückstaukanals vor der Kläranlage erfolgt durch Handbetrieb nach automatischer Alarmierung des Klärwärters über SMS und hat in den letzten Monaten bereits mehrfach zu Betriebsstörungen geführt. Herr Gora erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Bisher bestand ein direkter Notüberlauf für das Schmutzwasser von der Kläranlage in den Welzbach, der nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes mit Inbetriebnahme der neuen Anlage nicht beibehalten werden durfte und deshalb zurückgebaut wurde.

Bisher werden Störungsmeldungen per SMS über Handy nur an eine Person, nämlich an den Klärwärter gemeldet, der dann im Bedarfsfall in möglichst kurzer Zeit den ca. 360 m vor der Kläranlage befindlichen Absperrschieber an der Drosseleinrichtung des Rückstaukanals manuell schließen muss. Wenn nun die Störmeldung z.B. wegen Stromausfalls oder anderer Gründe nicht oder verspätet auf dem Handy ankommt, oder der Klärwärter die Meldung nicht sofort bemerkt, kann dieser nicht rechtzeitig auf den Störfall reagieren. Weiter hat sich in diesem Winter das Problem ergeben, dass ein gemeldeter Störfall nur mit Verzögerung, aber gerade noch rechtzeitig behoben werden konnte, weil die genaue Position des Schiebers in der Mitte des geteerten Wirtschaftsweges unter der geschlossenen Schneedecke zunächst nicht auffindbar war.

Im Falle einer Störung in der Steuerung der Kläranlage, der Störung bestimmter Anlagenteile oder bei einem Stromausfall, strömt über den Zulaufkanal weiterhin Abwasser in die Kläranlage. Wenn dieses Abwasser nicht regulär über Pumpen auf seinem Weg durch die Kläranlage weiter gefördert wird, staut sich dieses in den alten Betriebsgebäuden, also dem alten Steuergebäude, dem Sandfang und dem Rechengebäude zurück. Da diese Gebäude tiefer liegen als die neuen Kläranlagenteile und die Schachtoberkanten des Zulaufkanals, können diese alten Anlagenteile überflutet werden. Dadurch kann zum einen großer Schaden an der noch dort befindlichen Elektronik und Maschinenteknik entstehen, zum anderen kann unerlaubterweise ungeklärtes Abwasser über die Freiflächen der Kläranlage auf angrenzende Flächen und in den Vorfluter gelangen.

Da die Kläranlage in Zone III des Wassereinzugsgebietes der Stadt Wertheim liegt, ist auch aus diesem Grund ein solcher Störfall unter allen Umständen zu vermeiden.

Durch den Notüberlauf in der alten Kläranlage wurde zumindest Anlagenschäden vorgebeugt. Diese „automatische“ Sicherheitseinrichtung ist jetzt nicht mehr vorhanden. Deshalb sollte auf andere Weise dafür gesorgt werden, dass an der Kläranlage und der Umwelt im Störfall nach verhältnismäßigem Ermessen kein Schaden entstehen kann. Das WWA fordert, dass im Störfall der Schieber sicher geschlossen wird. Wie dies zu erfolgen hat, wurde vom WWA nicht festgelegt.

Herr Gora hat nun Varianten erarbeitet, wie die augenblickliche Situation verbessert werden könnte.

Variante 1:

Einbau eines elektrisch gesteuerten und betriebenen Schiebers mit Schaltanlage auf der Kläranlage und Verkabelung zum Schieber (Bruttogesamtkosten ca. 49.400 €). Diese Anlage wäre batteriegepuffert und würde deshalb auch bei Stromausfall den Schieber schließen. Jedoch erfordern die Batterien, die Steuerung und der elektrische Schieberantrieb ständige Wartung und Überprüfung.

Variante 2:

Einbau eines Pneumatik-Schiebers und des notwendigen Schaltschranks mit Druckluftanschluss für Kompressor, Zylinder sowie einem Solarpaneel zur Energieversorgung am Wegrand neben der Drossel. Die Signalübertragung würde per SMS erfolgen. Diese Variante hätte den Vorteil der Unabhängigkeit vom Stromnetz und erfordert keine Kabelverlegung, jedoch ist sie abhängig vom Mobilfunknetz. Es müssten oberirdische Schaltschränke neben dem Wirtschaftsweg errichtet werden (Flächenerwerb, Gefahr der Beschädigung) und die entfernt von der Kläranlage liegende Technik müsste ständig geprüft und gewartet werden.

Aus dem Marktgemeinderat kommt der Vorschlag, den Einbau des in der ursprünglichen Planung der Kläranlage optional enthaltenen Notstromaggregates zur Überbrückung von Stromausfällen unter den jetzt vorliegenden Erkenntnissen noch einmal zu überprüfen und ein Angebot für diese Variante vorzulegen. Damit wäre bei Stromausfall der Weiterbetrieb der Kläranlage über eine gewisse Zeit gesichert und der Zeitraum bis zum eventuell notwendigen manuellen Schließen des Absperrschiebers würde verlängert. Dieses Aggregat müsste dann in ausreichender Stärke auf der Anlage errichtet werden, außerdem müsste dieses in die Elektronik und die Steuerung der Anlage integriert werden.

Weiter wird aus dem Marktgemeinderat der Vorschlag geäußert, einen zusätzlichen Schieber im direkten Vorbereich der Kläranlage einzubauen. Dies würde zwar nur eine sehr kurze Kabelverbindung zum neuen Absperrschieber erfordern und wäre damit günstig herzustellen, ist aber leider nicht möglich, weil die Kanalstrecke zwischen dem Stauraumkanal, der dicht ist gegen das Austreten von Abwasser, und der Kläranlage nur ein gewöhnliches Kanalbauwerk mit Kontrollschächten ist. Bei Rückstau des Abwassers würde hier sehr schnell ungereinigtes Abwasser über die Schachtöffnungen in den Welzbach austreten.

Herr Gora wird die Thematik unter Berücksichtigung der im Gremium diskutierten Gesichtspunkte weiter bearbeiten, damit der Sachverhalt weiter im Marktgemeinderat behandelt und entschieden werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Dem 1. Nachtrag der Fa. Brückl (Gewerk Maler- und Innenputzarbeiten) in Höhe von 1.986,71 € brutto wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

Der Auftrag für zusätzliche Außenputzarbeiten am alten Betriebsgebäude wird an die Fa. Ruck, Uettingen erteilt; die Auftragssumme beträgt 2.856,00 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

Die Fliesenerneuerung im Zulaufspeicher (alter Tropfkörper) wird nicht auf die schadhaften Bereiche beschränkt und in Eigenleistung ausgeführt, sondern soll für die Gesamtfläche von ca. 45 m² in rutschhemmender Ausführung zum Bruttopreis von ca. 3.700,00 € erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 2

Persönliche Beteiligung:

Der Vorsitzende bedankt sich für den Sachvortrag bei Herrn Gora, der die Sitzung verlässt.

**TOP 2 Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solar-Park);
hier: Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Änderung Flächennutzungsplan**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Büttner von der Fa. Main-Spessart Solar, Bessenbach, der im Marktgemeinderat bereits die Möglichkeiten zur Errichtung einer Anlage zur Energiegewinnung aus Sonnenkraft (Freiflächen-Photovoltaik-Anlage) an der südlichen Seite der Autobahn A 3 vorgestellt hat.

Die Firma ist weiterhin an einer Errichtung eines solchen „Solar-Parks“ interessiert und hat in Verbindung mit entsprechenden Fachbüros bereits konkrete Vorplanungen für eine solche Anlage erarbeitet. Auch hat eine Versammlung der Grundstückseigentümer des Vorhabensbereiches ergeben, dass alle Eigentümer das Projekt befürworten. Anhand eines Lageplans erläutert er die geplante Position des Projektes von der Autobahnunterführung Holzkirchhausen-Holzkirchen Richtung Osten bis zur Gemarkungsgrenze Holzkirchhausen-Helmstadt. Die Ausdehnung des Projekts beträgt ca. 1.100 m, die Fläche ca. 8 ha, die Netto-Fläche der Solarmodule aufgrund des vorgegebenen Abstands zur Autobahn von 40 – 110 m und der Zwischenräume ca. 2,5 ha. Die übrige Fläche wird für die Begrünung, den naturschutzrechtlichen Ausgleich und die Wegeführung verwendet.

Formalrechtliche Voraussetzung für die Verwirklichung dieses Projekts ist die Aufstellung eines sog. vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gleichzeitig ist die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, da ein solches Projekt bei der Aufstellung des FNP im Jahr 2003/2004 noch nicht enthalten war und der FNP in diesem Bereich derzeit noch landwirtschaftliche Nutzung vorsieht.

Als Ausgangspunkt für die Schaffung dieser rechtlichen Grundlagen ist ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Zu klären sind noch bauleitplanerische Fragen zum Inhalt der Verfahrensunterlagen sowie die vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen dem Markt Helmstadt und der Fa. Main-Spessart Solar als Projektentwickler. Der Inhalt der Verfahrensunterlagen ist mit dem Landratsamt abzustimmen; die vertragliche Regelung des Verhältnisses zwischen Markt Helmstadt und Main-Spessart Solar erfolgt in Form eines sog. städtebaulichen Vertrags.

Weiter gibt Herr Büttner eine kurze Erläuterung zum Zeitrahmen und zur geplanten Betriebsform.

Danach sollen die Änderung des Flächennutzungsplans sowie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Herbst rechtskräftig werden. Nach der anschließenden Errichtung der Anlage wird angestrebt die Energieproduktion zum 31.12.2011 aufzunehmen, auch wegen der zu erwartenden Neufassung des EEG; hierzu ist noch mit Fa. Eon zu klären, wo der nächstgelegene technisch mögliche Einspeisungspunkt in das Stromnetz liegt.

Die Betreiberkonstruktion soll in Form eines Bürgermodells erfolgen. Die notwendigen 20 % Eigenkapital in Höhe von ca. 1,6 Mio. € sollen durch Anteile aufgebracht werden, die die Bürger erwerben können, wobei der Wert der Anteile in erschwinglicher Höhe liegen soll, um eine breite Beteiligung zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Helmstadt beschließt, für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zur Energiegewinnung aus Sonnenkraft einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und gleichzeitig den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ergibt sich aus der Darstellung von Main-Spessart Solar und erstreckt sich an der Südseite der Autobahn A 3 von der Autobahnunterführung Holzkirchhausen-Holzkirchen Richtung Osten bis zur Gemarkungsgrenze Holzkirchhausen- Helmstadt. Die Gesamtfläche beträgt ca. 8 ha und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 7424, 7368, 7335, 7336, 7301, 1583, 1664, 1660, 1586, 1648, 1644 sowie Teilflächen der derzeitigen Wegegrundstücke 7361, 7319, 7360, 7295, 1550 und 1538/1

Als Nutzungsart wird „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage“ festgelegt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solar-Park Holzkirchhausen“.

Der Aufstellungsbeschluss ist örtlich bekannt zu machen; die vorgezogene Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Behörden ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	1
Persönliche Beteiligung:	1 (MGR Bernhard Haber)

TOP 3 Entwässerungseinrichtung; Erlass von Satzungen

Sachverhalt:

1.1 Erlass einer „Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Helmstadt (Entwässerungssatzung – EWS -)

In einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) sieht dieser in den §§ 4 und 5 EWS einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip, soweit sie in Verbindung mit § 3 EWS den Anschluss- und Benutzungszwang auf Niederschlagswasser erstrecken, das von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Der Befreiungstatbestand in § 6 Abs. 2 EWS des Marktes, von der Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtung für Niederschlagswasser auf Antrag zu befreien, reicht nach Ansicht des BayVerfGH nicht aus.

Um der Entscheidung des BayVerfGH gerecht zu werden schlägt Frau Thimet vom Bayerischen Gemeindetag vor, in § 5 EWS einen zusätzlichen Absatz folgenden Inhalts einzufügen:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.“

Damit sollte laut Frau Thimet der Rechtsprechung des BayVerfGH vom 10.11.2008 Genüge getan und gleichzeitig der Markt in seiner bisherigen Beitragsveranlagungspraxis bestätigt sein.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hat nach wie vor keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht!

Nach Einfügung eines Absatzes 6 in § 5 EWS, wie vorgeschlagen, kann in § 6 EWS folgender Absatz 2 entfallen:

„Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag für Niederschlagswasser ganz oder teilweise befreit werden, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Versickerungs- und anderweitigen Beseitigungsmöglichkeit ist vom Antragsteller auf seine Kosten zu erbringen.“

Dieser Absatz, also eine Befreiung für das Einleitungsgebot von Niederschlagswasser, ist nicht mehr notwendig, da mit der Einführung des § 5 Abs. 6 EWS bereits kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser mehr besteht.

Des Weiteren wurde unter § 3 EWS, Grundstücksanschlüsse der Satz eingefügt: *„Soweit kein Kontrollschacht vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstückes“*. Dies dient der Konkretisierung, da es auch Grundstücke gibt, die keinen Kontrollschacht haben.

In den §§ 12, 15 und 17 EWS wurde die Rechtsgrundlage der derzeit gültigen angepasst. Hier wurde das Bayerische Wassergesetz durch das Wasserhaushaltsgesetz ersetzt, da dieses nunmehr die Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Einleitung in die Sammelkanalisation bildet.

In § 1 EWS wurde noch der Zusatz *„mit Ortsteil Holzkirchhausen, ausgenommen Ziegelei Wander“* herausgenommen.

Da das Gebiet des Marktes Helmstadt auch den Gemeindeteil Holzkirchhausen einschließt, ist dieser Zusatz unnötig und könnte ggfl. verwirren. Auch das Herausnehmen der Ziegelei Wander ist unnötig, da dieses Grundstück derzeit nicht von einem Kanal erschlossen ist und somit auch nicht in die Entwässerungsanlage des Marktes einleiten kann.

Die vorstehenden Änderungen bzw. Ergänzungen erfolgen vor allem auf Grund der Vorschläge des Bayerischen Gemeindetages und der derzeitigen Rechtsprechung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Helmstadt (Entwässerungssatzung – EWS -) in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

1.2 Erlass einer „Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht des LRA Würzburg, Herrn Hofmann, sieht dieser zwar keinen direkten Einfluss der Entscheidung des BayVerfGH auf die Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes. Um allerdings auf der ganz sicheren Seite zu sein schlägt er vor, gerade im Hinblick auf die Verbesserungsbeitragsmaßnahme Kläranlage, die entsprechenden Satzungen nach Erlass der EWS neu zu erlassen.

Die BGS-EWS wurde ohne Änderungen vorgelegt. Lediglich der Zeitpunkt des In Kraft Treten wurde auf den gleichen Zeitpunkt der EWS gelegt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Helmstadt in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

1.3 Erlass einer „Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Helmstadt

Wie unter 1.2 erläutert gilt auch hier die Empfehlung der Rechtsaufsicht. Für die VES-EWS ist eine gültige BGS-EWS zwingend erforderlich. Deshalb soll die VES-EWS auch erst nach der BGS-EWS In Kraft Treten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Helmstadt in der vorgelegten Fassung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Ersatzbepflanzung im Friedhof Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Im Friedhof Holzkirchhausen musste die bisherige Heckenbepflanzung wegen Überalterung und Absterben ganzer Teilabschnitte bereits entfernt werden.

Die Ersatzbepflanzung soll in Form einer Kombination aus Hecken und Einzelpflanzen erfolgen.

Hierzu wurde nach vorheriger Ortseinsicht ein entsprechendes Angebot von der Fa. Fleischhacker, Würzburg, eingeholt.

Ein Vergleichsangebot kann nicht vorgelegt werden, da die Fa. Friedlein auf Anfrage mitgeteilt hat, dass sie selbst saisonbedingt ausgelastet ist und dass die entsprechenden Fachfirmen allgemein zur jetzigen Zeit keine kurzfristigen Kapazitäten frei haben.

Da das Angebot der Fa. Fleischhacker angemessen und sachgerecht erscheint und die Firma als leistungsfähig bekannt ist, wird vorgeschlagen, den Auftrag an die Fa. Fleischhacker zu vergeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ersatzbepflanzung des Friedhofs Holzkirchhausen an die Fa. Fleischhacker auf der Basis ihres Angebots vom 08.04.2011 zum Bruttopreis von 3.962,70 € zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Bayern; Errichtung eines Antennenträgers mit Versorgungseinheit im Bereich der neuen PWC-Anlage; hier: Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 18.02.2011 wurde darüber informiert, dass in der Gemarkung Helmstadt im Rahmen der BOS-Funkversorgung „die Errichtung einer Station auf der Fl.Nr. 3583 auf dem Parkplatz an der A 3 mit einem Funkmastneubau in einer Höhe von 50 m“ vorgesehen ist. Hierüber wurde der Marktgemeinderat unter TOP 6.4 in der Sitzung vom 11.04.2011 bereits informiert.

Mit Schreiben des Staatlichen Bauamts Würzburg vom 19.04.2011 wurde dem Markt Helmstadt unter Beifügung entsprechender Unterlagen mitgeteilt, dass für einen „neuen Antennenträger mit Versorgungsträger auf Fl.Nr. 4026 das sog. Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO durchgeführt werden soll.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Markt Helmstadt um „Unterschrift auf den beiliegenden Plänen in den dafür vorgesehenen Feldern als Eigentümer des Nachbargrundstückes Fl.Nr. 3583 sowie das gemeindliche Einvernehmen“ gebeten.

Das Zustimmungsverfahren gem. Art. 73 BayBO bedeutet, dass nicht verfahrensfreie Bauvorhaben dennoch keiner Baugenehmigung bedürfen, wenn „die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes, Landes ...übertragen ... ist“, d.h. dieses Verfahren kommt in der Regel zur Anwendung bei öffentlichen baugenehmigungspflichtigen Vorhaben, die betreffende Baudienststelle des Landes ist hier das Staatliche Bauamt Würzburg.

Solche Vorhaben bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Regierung; diese kann jedoch entfallen, wenn „die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen.“ Beides wurde im Schreiben des Staatlichen Bauamts Würzburg vom 19.04.2011 erbeten (s.o.).

Die Einsicht in die Unterlagen hat ergeben, dass der geplante Standort der Anlage widersprüchlich dargestellt ist. Während im Schreiben des Landratsamtes vom 18.02.2011 die Fl.Nr. 3583 (Eigentümer: Markt Helmstadt) genannt ist, ist in den Verfahrensunterlagen des Staatl. Bauamts im Textteil die Fl.Nr. 4026 (Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland) genannt, der im Lageplan eingezeichnete Standort liegt jedoch auf Fl.Nr. 3583.

Das Staatliche Bauamt wurde per Mail auf diesen Widerspruch hingewiesen, eine Antwort des Staatl. Bauamts ist hierzu bis jetzt nicht eingegangen.

Dagegen wurden dem Markt Helmstadt von telnet (Betreiber des BOS-Digitalfunks) per Mail Unterlagen und Aussagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass der Standort definitiv im direkten Bereich der PWC-Anlage und damit auf Autobahngrund (und nicht auf Gemeindegrund) geplant ist. Diese zukünftige Grundstückssituation ist offenbar in den Karten der Vermessungsverwaltung noch nicht vollzogen und hat aufgrund fehlender Hinweise in den Verfahrensunterlagen zu der vorhandenen Widersprüchlichkeit geführt.

Für die Entscheidung des Marktgemeinderats ist folgendes zu berücksichtigen:

- beim BOS-Digitalfunk handelt es sich um Funkanlagen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, die für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen technischen Infrastruktur notwendig sind
- wenn die Gemeinde die erbetenen Zustimmungen nicht erteilt, würde dies bedeuten, dass vom Staatl. Bauamt die (ansonsten verzichtbare) Zustimmung der Regierung von Unterfranken eingeholt werden müsste; aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses für den BOS-Digitalfunk ist davon auszugehen, dass diese Zustimmung erteilt werden würde; eine Ablehnung durch den Marktgemeinderat würde somit lediglich zusätzliche Verfahrensabläufe herbeiführen, die voraussichtlich zum selben Ergebnis führen würden
- die theoretische Variante, dass sich der Standort entgegen der nachgereichten Unterlagen auch zukünftig auf Gemeindegrund befinden sollte, würde die Gemeinde zusätzlich die privatrechtlichen Möglichkeiten als Grundstückseigentümer belassen

Aus der Diskussion im Marktgemeinderat ergibt sich, dass sich das Gremium bewusst ist, dass das Zustimmungsverfahren dazu führen wird, dass die Anlage insbesondere aufgrund des Nutzungszwecks am geplanten Standort errichtet werden kann.

Da der Marktgemeinderat solche Anlagen aufgrund der nicht vollständig geklärten Risiken grundsätzlich nicht befürwortet, besteht Einvernehmen, die erbetene Nachbarzustimmung sowie das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, sodass die Entscheidung über die Anlage im Zustimmungsverfahren getroffen wird.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die erbetene Nachbarzustimmung und das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, sodass die Entscheidung über die Anlage im Zustimmungsverfahren erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 2
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Ortsstraßen; Sanierung von Straßenschäden im Jahr 2011

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 11.04.2011 wurde entschieden, weitere Sanierungsmaßnahmen in einer Größenordnung von 50.000 € durchzuführen.

Die diesbezügliche Abklärung mit der Finanzverwaltung der VGem hat ergeben, dass die Fortführung der Sanierungsmaßnahmen mit der Fa. Konrad-Bau als unbedenklich angesehen werden kann, wenn die Arbeiten auf der Basis der Angebotspreise des letzten Jahres fortgeführt werden.

Dies wurde auf Rückfrage von der Fa. Konrad-Bau mit Schreiben vom 28.04.2011 zugesagt, sodass der Auftrag als Fortführung der letztjährigen Maßnahme ausgeführt werden kann.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen mit dieser Vorgehensweise. Es ist jedoch eine Aufstellung vorzulegen, welche Straßenzüge für welche Teilbeträge repariert werden sollen, damit die konkrete Verwendung des Haushaltsansatzes nachvollzogen werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Konrad-Bau, Lauda-Königshofen, mit der Fortführung der Ortsstraßensanierungen in Helmstadt und Holzkirchhausen zu beauftragen. Der Auftrag wird auf der Basis der Angebotspreise des letzten Jahres in einem Umfang von 50.000 € erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verbandsschule; Verbesserung der Brandmeldeanlage

Sachverhalt:

Im Zuge von Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage der Verbandsschule wurde festgestellt, dass die in den Gängen angebrachten Alarmierungshupen in den Klassenzimmern nicht mehr ausreichend zu hören sind. Da die Hörbarkeit im rechtlich nicht mehr zulässigen Bereich liegt, besteht hier Handlungsbedarf.

Da in der Schule bereits eine ELA-Anlage vorhanden ist, könnte diese durch Aufschaltung eines Alarmsignals, das von der Brandmeldeanlage ausgelöst wird, den bestehenden Mangel beheben.

Das bei der Generalsanierung der Verbandsschule mit der Elektro-Fachplanung beauftragte Ing.Büro Zink, Höchberg hat hierzu von der Firma Liepold, Würzburg, ein entsprechendes Angebot eingeholt und mit Schreiben vom 04.05.2011 den zugrunde liegenden Sachverhalt erläutert.

Das vom Büro Zink fachlich und wirtschaftlich geprüfte Angebot der Fa. Liepold weist einen Bruttopreis von 2.206,90 € aus. Die Firma hat bei der Generalsanierung alle Elektroarbeiten ausgeführt und dadurch bereits Sach- und Fachkenntnis der bestehenden Elektroanlage.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, den Auftrag zu erteilen, um den bestehenden Mangel baldmöglichst zu beheben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Fa. Liepold mit der Erweiterung der ELA-Anlage der Verbandsschule Helmstadt gemäß deren Angebot vom 16.04.2011 mit einem geprüften Bruttopreis von 2.206,90 € zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 15
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Bauantrag: Aufbau von zwei Kastengauben auf Fl.Nr. 3500/5, Frühlingstr. 22, Helmstadt (Genehmigungsfreistellung); Antragsteller: Günter und Brigitte Klein, Frühlingstr. 22, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 05.02.2011, eingegangen am 05.04.2011, wird die Behandlung des o.g. Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberholz“ von Helmstadt im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gem. Art. 58 BayBO beantragt.

Geplant ist der Aufbau von zwei Kastengauben auf das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 3500/5, Frühlingstr. 22, von Helmstadt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans „Oberholz“, Abweichungen sind aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig.

Da das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans einhält, kann der Bauantrag gem. Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung) behandelt werden. Gemäß der vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 27.05.2002 festgelegten Vorgehensweise wird der Bauantrag

mit einer entsprechenden Mitteilung an den Bauherren zurückgegeben und an das Landratsamt weitergeleitet.

Dies wird dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gegeben.

TOP 9 Klausur des Marktgemeinderates; Terminreservierungen für 2012 und 2013

Sachverhalt:

Es wurden wegen der Klausurtagung des MGR am 16.3. und 17.3.2012 mehrere Tagungsorten angefragt.

Die Verwaltung der Burg Rothenfels gab die Auskunft, dass die Anzahl der angefragten Unterbringungsmöglichkeiten nicht angeboten werden kann.

Das Tagungshotel Frankenwarte gab die Auskunft, dass nur noch 8 Einzelzimmer frei seien, der Rest müsse als Doppelzimmer belegt werden. Es wird dort empfohlen, mindestens 1 ½ Jahre vor zu buchen.

Der Termin für 2012 wurde deshalb im dem MGR schon bekannten Ausbildungshotel Gadheim der Caritas Don Bosco gebucht.

Falls schon für 2013 in der Frankenwarte gebucht werden sollte, würden sich folgende Termine nach Fasching 2013 (Faschingssonntag 2013 ist der 10.02.) anbieten:

Fr. 22.02. und Sa. 23.02.2013

Fr. 01.03. und Sa. 02.03.2013

Eine Vereinstermplanerung für 2013 liegt noch nicht vor.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, schon zum jetzigen Zeitpunkt einen der beiden vorgeschlagenen Termine im Tagungshotel Frankenwarte zu buchen.

TOP 10 KiTa Helmstadt; Begehung mit Fr. Bördlein vom Jugendamt und Hr. Architekt Hettiger am 07.04.2011

Im Rahmen dieser turnusmäßigen Begehung des Jugendamtes und des Gesundheitsamtes wurde die Gelegenheit genutzt, den geplanten Umbau und die Sanierung des Kindergartens zwischen den beteiligten Behörden, Architekt Hettiger und dem Markt Helmstadt zu besprechen und die notwendige Vorgehensweise fest zu legen.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass davon ausgegangen wird, dass im Hinblick auf die vorhandenen Räumlichkeiten voraussichtlich ausreichende Möglichkeiten bestehen, sowohl für die Kinderkrippe, die KiTa und falls notwendig und gewünscht auch für eine Schulkindbetreuung die Voraussetzungen zu schaffen. Diese ist mittelfristig wieder an den Standort der KiTa zurück zu verlegen.

Bis die notwendigen planerischen Schritte erarbeitet sind, ist mit Fristsetzung bis Ende Juni 2011 schon vorab dafür zu sorgen, dass die Außenspielflächen sowohl für den Bereich der Krabbelgruppe als auch der KiTa wieder nutzbar zu machen sind.

Die vorhandenen Problempunkte hat Architekt Hettiger in einer Aktennotiz zusammengestellt. Er erarbeitet derzeit ein Pflichtenheft, in dem die auszuführenden Arbeiten zusammengestellt sind und danach unterschieden werden sollen, ob diese vom Bauhof oder von einer Fachfirma ausgeführt werden können bzw. müssen.

Sobald dieses Pflichtenheft vorliegt, werden diese Arbeiten zügig in Angriff genommen. Dabei wird darauf geachtet, dass so wenig als möglich zuschussfähigen Maßnahmen des geplanten Umbaus vorgegriffen wird.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Einkaufsmarkt im Mischgebiet am Roth; die Baugenehmigung ist erteilt

Der Vorsitzende informiert, dass der Fa. Ratisbona die Baugenehmigung für die Errichtung eines Einkaufsmarktes erteilt wurde.

Nach Aussage der Fa. Ratisbona steht der Baubeginn kurz bevor.

TOP 11.2 Sitzungsmanagementsoftware Session; Statistik nach drei Jahren Einsatz

Der Geschäftsleiter der VGem, Hr. Büttner, hat nach drei Jahren Einsatz der Sitzungssoftware Session eine Statistik der seit dem damit abgearbeiteten Sitzungen und Sitzungsvorlagen erstellt.

Aus eigener Erkenntnis kann dazu gesagt werden, dass eine ordentliche Abarbeitung der seitdem laufenden Projekte ohne „Session“ nur schwer vorstellbar wäre und die Anschaffung dieser Software eine wichtige und richtige Entscheidung war.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

TOP 11.3 Sicherheitsbericht der Polizei für das Jahr 2010

Mit Schreiben vom 15.04.2011 legt die Polizeiinspektion Würzburg Land den Sicherheitsbericht für das Jahr 2010 für den Gemeindebereich Helmstadt vor.

In der Summe belegt der Bericht für den Inspektionsbereich eine Abnahme der Straftaten und eine Steigerung der Aufklärungsquote.

Für Helmstadt zeigen die Zahlen eine Abnahme der Straftaten von 60 in 2009 auf 40 in 2010, eine von 68% auf 60% sinkende Aufklärungsquote und eine von 22,86 auf 15,31 sinkende Häufigkeitszahl.

Die Häufigkeitszahl, die die Anzahl von Straftaten auf 1000 Einwohner angibt, weist für den Bereich der Inspektion Würzburg Land mit 20,69 eine weniger als halb so hohe Zahl aus als für Unterfranken oder Bayern.

Die Zahl der Verkehrsunfälle weist für unseren Gemeindebereich einen hohen Wert aus, dies rührt aber daher, dass hier die Verkehrsunfälle auf der A3 im Gemeindebereich mit einbezogen werden.

TOP 11.4 Haushaltsplan 2011; außerturnusmäßige Marktgemeinderatssitzung am Mo. 16.05.2011

Voraussichtlich wird der Haushaltsplan in den nächsten Tagen fertig gestellt werden.

Es ist deshalb vorgesehen, den Haushalt 2011 in einer außerturnusmäßigen Marktgemeinderatssitzung am Mo. 16.05.2011 um 19.30 Uhr zu behandeln und zu beschließen.

Es wird gebeten, den Termin vorzumerken.

TOP 11.5 Pflaster am Kreuz in der St.-Martin-Straße

Marktgemeinderat Rückert weist darauf hin, dass das beim Ausbau der St-Martin-Str. im Bereich des Kreuzes verlegte Pflaster bereits Schäden aufweist. Der Vorsitzende wird dies überprüfen.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer